Inklusive Pflegekinderhilfe im SGB VIII jetzt

Über 19 Jahre Warten sind genug!

An das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder

Pflegefamilien ersparen der öffentlichen Hand jeden Tag rund 350.000 €. Allein die 1.274 Familien, die sich in zehn Tagen an unserer Umfrage beteiligt haben. Sie betreuen 1.961 Pflegekinder mit Behinderung.

Wie viele Pflegekinder mit Behinderung es in Deutschland gibt, weiß der Staat nicht. Einen sicheren Rechtsanspruch auf ihre Familie haben sie nicht. **Und die Bundesregierung will weiter erproben.**

Mehr als 19 Jahre Stillstand

2007 lebte Sascha Kühl als Kind mit Behinderung in einem Heim. Er sollte ein Pflegekind werden, doch einen Rechtsanspruch auf eine Pflegefamilie gab es für ihn nicht. Seine Petition wurde zur Initialzündung für **§ 54 Abs. 3 SGB XII**.

2009 trat die Regelung in Kraft. Das Recht auf Pflegefamilie für Kinder mit Behinderung war gesetzlich normiert, aber **von Anfang an befristet**. Denn die Kinder- und Jugendhilfe sollte inklusiv werden, besonders Pflegekinder mit Behinderung sollten dort ihren Platz finden.

Danach scheiterte in jeder Legislaturperiode jedes Gesetzgebungsverfahren zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Pflegekinderhilfe.

2020 fiel dann § 54 Abs. 3 SGB XII mit der letzten Stufe des Bundesteilhabegesetzes **ersatzlos weg**. Auf Bitten des Bundesverbands entstand als Notparagraph § 80 SGB IX. Er stellt lediglich fest, dass es Pflegefamilien für Kinder und Erwachsene mit Behinderung gibt.

2024 scheitert der fertige Entwurf eines Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes nach über einem Jahr Beteiligungsprozess mit dem Ende der Ampel-Koalition.

2026 verzichtet der Regierungsentwurf zum 1. KJHSRG auf die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, mit und ohne Behinderung, ab 2028. Dabei ist die inklusive Lösung Teil des Koalitionsvertrags. Stattdessen soll sie **bis Ende 2032 erprobt** werden. Dann gäbe es auch **25 Jahre** nach der Petition noch keine Lösung, sondern nur eine Erprobung.

Das Recht auf Familie für Kinder mit Behinderung, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, wird nicht umgesetzt!

Die Rechnung, die niemand aufmacht

Der Bundesverband behinderter Pflegekinder hat sich immer gegen eine wirtschaftliche Argumentation gewehrt. Kinder sind kein Kostenfaktor. Aber die Finanzlage von Bund, Ländern und Kommunen verlangt einen verantwortlichen Umgang mit öffentlichen Geldern. **Deshalb legen wir die Zahlen jetzt auf den Tisch.**

Ein Kind mit Behinderung, ein Jahr (Pflegegrad 4, Kostenstand 2026)	Kosten
Durchschnittlich aufgestellter Heimplatz (307,46 € pro Tag)	112.223 €
Pflegefamilie mit allen Leistungen, Fachberatung und Mehrkosten der Pflegekasse	46.965 €
Ersparnis für die öffentliche Hand	**65.258 €**

Ein Heimplatz kostet 2,4-mal so viel wie eine Pflegefamilie.

Was das für die öffentliche Hand bedeutet

128 Mio. € ersparen die 1.961 Pflegekinder der Umfrage in ihren Familien jedes Jahr gegenüber einer Heimunterbringung.

14.600 € sind das in jeder Stunde, Tag und Nacht.

77 Mio. € pro Jahr allein durch die 660 Mitgliedsfamilien des Bundesverbands.

1,3 Mio. € erspart ein einziges Pflegekind, das von seinem ersten bis zum 21. Lebensjahr in seiner Pflegefamilie lebt, gegenüber einer Heimunterbringung.

160 Mio. € mindestens kommen durch die 2.452 ehemaligen Pflegekinder dieser Familien hinzu, selbst wenn jedes nur ein Jahr geblieben wäre.

770 Mio. € ersparen allein die Familien der Umfrage bis Ende 2032, solange die Bundesregierung erprobt. Ohne gesicherten Rechtsanspruch.

Selbst im Vergleich mit dem günstigsten Heimplatz nach SGB IX bleiben über 20 Mio. € Ersparnis pro Jahr. Die Berechnung ist vorsichtig angelegt. Die Umfrage erreicht längst nicht alle Pflegefamilien, bundesweit leben vermutlich ein Vielfaches dieser Pflegekinder mit Behinderung. Die ausführliche Auswertung liegt als Anlage bei.

Eine Win-win-win-Situation, die der Staat verschenkt

Das Kind gewinnt eine Familie, Bindung und die besten Entwicklungschancen, besonders in den ersten drei Lebensjahren.

Die Eltern gewinnen die Gewissheit, dass ihr Kind in einer Familie aufwächst, und die Chance auf ein partnerschaftliches Miteinander statt eines Konflikts.

Die öffentliche Hand gewinnt 65.258 € je Kind und Jahr und stabile Hilfeverläufe.

Und trotzdem: Pflegefamilien dürfen niemals bevorzugt eingesetzt werden, nur weil sie günstiger sind. Neben der Unterbringung in Pflegefamilien wird es immer Kinder geben, die aus unterschiedlichen Gründen auf ein Leben in einer Heimeinrichtung angewiesen sind, und der Wille der Eltern entscheidet mit. Aber wer bei Pflegefamilien spart, zahlt im Heim das 2,4-Fache.

Was jetzt passieren muss

Bundesweit fehlen jedes Jahr rund 4.000 Pflegefamilien, für Kinder mit Behinderung dürfte der Bedarf noch höher liegen. Das Bundesfamilienministerium wirbt mit der Kampagne „Zeit, die prägt“ um neue Pflegeeltern. **Werbung allein reicht nicht. Wer Pflegefamilien gewinnen will, muss ihnen Rechtssicherheit geben.**

1

Rechtsanspruch statt Zuständigkeitsstreit

Kann ein Kind mit Behinderung nicht in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen, muss es Pflegekind werden können. Der Zugang über **§ 33 Satz 2 SGB VIII** muss ohne Ablehnung der Zuständigkeit möglich sein. **§ 80 SGB IX bleibt erhalten**: Fallführung in der Kinder- und Jugendhilfe, Kostenerstattung oder Leistungsanspruch für den behinderungsbedingten Teilhabebedarf im SGB IX. Beide Paragraphen stärken sich gegenseitig.

2

Pflegefamilie ist Teilhabe, nicht Erziehungshilfe

Viele Eltern von Kindern mit Behinderung haben kein Erziehungsdefizit. Sie können oder möchten das Leben mit ihrem Kind nicht leben und wünschen sich für ihr Kind eine Familie, die sie nicht sein können. Die Jugendhilfe antwortet darauf mit Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft, weil ihr andere Werkzeuge fehlen. Wir fordern einen **teilhabebezogenen Leistungstatbestand** und **Fachwissen zur inklusiven Pflegekinderhilfe**. Der BbP steht dafür beratend an der Seite der öffentlichen und freien Träger.

3

Beratung der Eltern als Recht und Pflicht

Eltern von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien brauchen **Beratung als klares Recht und deutlich wahrzunehmende Pflicht**. **Verfahrenslotsen** sind Schlüsselfiguren. Wenn Eltern ihr Kind bewusst in eine Pflegefamilie geben, entsteht das Pflegeverhältnis nicht aus einem Konflikt. Diese **Familienpartnerschaft** ist eine Ressource, die keine andere Hilfeform bietet.

4 Kinderschutz gilt für alle Kinder

Nach **§ 8a SGB VIII** ist die Kinder- und Jugendhilfe immer für Inobhutnahme und Kindeswohlgefährdung zuständig, auch bei Kindern mit Behinderung. Dieser Schutz muss inklusiv werden: mit Fachwissen über Behinderung und barrierefreien Wegen für Kinder und Familien.

5 Kein Kind darf zwischen den Systemen verloren gehen

Kinder mit Behinderung sind in erster Linie Kinder und gehören ins Kinder- und Jugendhilferecht. Schließt die Kinder- und Jugendhilfe sie in ethisch unvertretbarer Weise aus, muss die Pflegekinderhilfe für Kinder mit Behinderung im SGB IX verankert werden: als **eigener Leistungstatbestand zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**.

6 In die inklusive Pflegekinderhilfe investieren und gleichzeitig sparen

Jeder Euro, der in eine Pflegefamilie fließt, ersetzt **2,39 € Heimkosten**. Beratung und Entlastung sind deshalb keine Ausgaben, sondern Investitionen in stabile Hilfeverläufe. Die Ersparnis für ein einziges Kind finanziert **ein Jahr Fachberatung für zwölf Pflegefamilien**. Jedes Pflegeverhältnis, das an fehlender Unterstützung scheitert, kostet dagegen einen Heimplatz zu 112.223 € im Jahr. Damit dieser Nutzen sichtbar wird, müssen Pflegekinder mit Behinderung **amtlich, repräsentativ und regelmäßig erfasst** werden. Ein Selbsthilfeverband darf diese Zahlen nicht selbst erheben müssen.

Was ein Kind in seiner Pflegefamilie bekommt, steht in keiner Kostentabelle: Menschen, die rund um die Uhr für das Kind da sind. Es bekommt vielleicht Geschwister, Nachbarn und eine Kita um die Ecke. Ein Pflegekind mit Behinderung wächst so mitten in der Gesellschaft auf und nicht an ihrem Rand. Pflegefamilien leisten den wohl inklusivsten Beitrag unserer Gesellschaft. **So wird unbezahlbar Wertvolles bezahlbar.**

Hören Sie auf zu erproben! Handeln Sie!

Die Familien sind da. Das Wissen ist da. Die Zahlen liegen auf dem Tisch. Was seit über 19 Jahren fehlt, ist eine verbindliche gesetzliche Grundlage für Pflegekinder mit Behinderung. Schaffen Sie jetzt die Grundlage im SGB VIII! Kein Kind mit Behinderung, das nicht in seiner Geburtsfamilie aufwachsen kann, sollte auf eine Pflegefamilie verzichten müssen.

Inklusive Pflegekinderhilfe ist unverzichtbar und wirtschaftlich. Wir stehen Ihnen mit unserer Erfahrung aus Selbsthilfe und Praxis zur Seite: in jedem Ministerium, in jedem Bundesland, in jedem Jugendamt.

Kerstin Held
Vorsitzende, Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.

Anlage: Ausarbeitung zum Forderungspapier „Inklusive Pflegekinderhilfe im SGB VIII jetzt“ mit Umfrageergebnissen, amtlicher Datenlage, Berechnungen und Quellen (Oktober 2026).

Quellen: BbP-Umfrage, 11. bis 21. Oktober 2026 (1.275 Rückmeldungen); BbP-Fallbeispiel „Kind X“, Kostenstand 2026; BMBFSFJ, Pressemitteilung zur Kampagne „Zeit, die prägt“ vom 08.12.2025; Regierungsentwurf 1. KJHSRG vom 12.08.2026; AFET, BVkE, EREV, IGfH, Einordnung vom 27.08.2026.